**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

Heft: 30

**Artikel:** Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888 betr.

die Erfindungspatente [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578111

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



beim eidg. Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob deffen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergibt die amtliche Unterjuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Dies Register enthält folgende Angaben:

1) die Ordnungsnummer des Patentes;

- 2) ben Titel ber Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusappatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
- 3) den Namen und die Abresse des Patentinhabers;
- 4) ben Namen und die Abresse feines Bertreters;
- 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zudem, wenn es sich um ein Zusatpatent handelt, den

8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich

aufgezwungene Lizenzertheilungen;

9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Ertheilung von Zusappatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erslöschung, Expropriation.

Das eidg. Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungs=

nummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrirung eines provisorischen oder befinitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum ausgesertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigeschlossen Darlegung be-

schriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Batent ertheilt worden ift.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urskundlichen Erklärung des eidgen. Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann ber rechtmäßige Gigenthümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß fie bie ver-

loren gegangene Originalurfunde ersett.

Art. 17. Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein befinitives Patent umtausichen, sobald er dem eidgen. Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ift. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des

provisorischen, welches es ersett.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aftenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder befinitiven Patentes zu hinterlegen sind,

beim eidg. Amt regelrecht angelangt find.

Das befinitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3, geforderte Beweis an das eidgen. Amt gelangt ift; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Ginzeichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrirung ber Zusappatente findet in gleicher Beise statt, wie diejenige ber Hauptpatente.

Die Zusatzatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdieß wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formsehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.

Wird das Patentgesuch innert 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nehst der Fr. 20 betragenden ersten

Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Sigenthum kann der Patentbewerber innert der Nothfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetz aufgeführten Gründe die Ersinsdung nicht für patentirdar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzs).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt, und die Urfunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Atten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle 14 Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgefertigten Patente.

Die Beröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Abreffe des Patentinhabers und seines Bertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenöfsische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Beränderung; immerhin in der Meinung, daß in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer dissherigen Inhaber und deren Bertreter unterlassen wird.

Diese Beröffentlichungen erfolgen in der Sprache der

betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenöffische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfiuder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Lauf des verslossenen Jahres ertheilten Patente.

Desgleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungs= nummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Er=

finder angegeben find.

Art. 25. Sobald ein Patent registirt ist, wird die schriftsliche Darlegung der Ersindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckheste (Patentsschrift) heransgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Berlangen bes Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Alasse angehörenden Ersindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summa von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt diese Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenöffische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Annt protokollarisch die Erslöschung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registrirt die Erlöschung und publizirt sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzertheilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Ginreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Attes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrirungsgebühren betragen :

1) für eine Uebertragung ober Abtretung . . Fr. 10,

2) für eine Lizenzertheilung ober Verpfändung. " 5. Art. 29. Rechtsfräftige Urtheile über Erlöschung, Richtigfeit, Expropriation und Lizenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesets).

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; außer dem Urtheil ift jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu reseitelieren

gistriren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit deffen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden; dasselbe enthält:

1) das Patentgesuch und bessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;

2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3, 3 geforderte Beweiß betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;

3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Berpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzertheilungen und andere im Besits oder Genuß des Patentes eintretende Aenderungen beziehen.

Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente

find von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jebermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen.

Für berartige Dienstleiftungen erhebt das eidgenöffische

Amt folgende Gebühren:

1) für mündliche Auskunft Fr. 1,

2) für schriftliche Auskunft Fr. 2, 3) für Einsichtnahme der Aften Fr. 2

per Patent, über welches Auskunft verlangt wird.

Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr in Bostmarken beigeschlossen werden. (Schluß folgt.)

## Heber das Kaltjägen von Metallen.

Die Bearbeitung von Metallen in kalkem Zustande mittelst der Bandsäge bietet keine Schwierigkeiten, sofern die folgenden Hauptbedingungen beachtet werden: Einhaltung der für jedes Material und jede Formgröße des Werkstückes angemessenen Geschwindigkeit und Vorschubbewegung, genaue Nachschärfung der Sägezähne mittelst geeigneter Schleifmaschinen und endlich beständige Erhaltung derjenigen Sägezahnsorm, welche sich am meisten bewährt hat. Nach Angaben von "Dingler's pol. Journ." ist als passende Schnittzgeschwindiakeit ermittelt worden:

Für Eisen 1,1 m, für Gußeisen und Stahl 0,75 m, für Rothguß 1,41 m in der Sekunde. Diese Geschwindigskeiten werden auch für wechselnde Höhen des Werkstücks

eingehalten, und wird hiebei ber Schnittvorschub entsprechend zu ändern sein. Das Nachschärfen der Säge ift mittelft ber Feile zu theuer, zeitraubend und ungenau, deshalb find Schärf- und Schleifmaschinen vortheilhaft, beren Schleif= scheiben ein feines, offenes, aber gleichmäßiges Korn und eine genügende Festigkeit besitzen, damit der spitze Regel= winkel sich dauernd erhält. Gine Schleifscheibe von 0,32 m Durchmesser soll mit mindestens 1800 minutlichen Umdrehungen laufen. Denn eine geringere Schleifgeschwindigkeit bedingt stärferen Druck an den Sägezahn, wodurch infolge eintretender Erwärmung leicht ein Nachlassen der Härtung eintritt. Mit einer folchen Schmirgelscheibe von guter Be= schaffenheit können leicht 60 Sägeblätter von 6,5 m Länge nachgeschärft werden, ohne die Brauchbarteit einzubüßen. Die Kosten der Nachschärfung von 6,5 m Länge und 3 mm Zahntheilung stellen sich auf 0,48 Mt. Je nach der Schnitt= årbeit hält eine Nachschärfung 3-4 Stunden vor; bei un= unterbrochen gleichmäßiger Schnittwirfung kann die mittlere Dauer sogar zu 6 Stunden angenommen werden. Die durch das wiederholte Nachschärfen bedingte Verkleinerung der Blatt= breite ift kaum merklich; ein schmal gewordenes Blatt ift erft recht zum Ausschneiden nach frummen Linien geeigner. Nach dreimaligem Nachschärfen müffen die Sägezähne geschränkt werben, was 0,40 Mt. Kosten für ein Blatt ver= ursacht. Das Sägeblatt ift 1 mm dick, die Schnittbreite 1,5 mm; für die Bearbeitung von Gifen, Stahl und Bug wird ein Blatt mit einer Zahntheilung von 3 mm, bei einer Zahntiefe von 2 mm, einem Zahnwinkel von 50 ° und einem Schärfungswinkel von 33 ° gewählt. Die Bandfäge ersetzt vortheilhaft die Metallscheere und die Ruthstoßmaschinen in ihren Wirkungen. Die Anlagekosten einer Band= fäge für Metalle übersteigen selten 3200 Mt. und eine ein= zige Maschine liefert Arbeiten, welche nur durch mehrere verschieden große Stoßmaschinen zu erzielen sind. So stellen fich beispielsweise die Kosten eines Schnittes mit ber Bandfäge, wie folgt: Für eine Lokomotivachse von 220 bis 200 mm Durchmeffer auf 0,60 Mt., der einer Wagenachse von 130 bis 110 mm auf 0,20 Mt. Das Abschneiben von Wellen koftet für einen Schnitt bei einem Durchmeffer von 100, 80-70, 60-50 und 30 mm bezw. 16, 8, 6, 4 Pfg. Durch den genauen und sauber vollendeten Schnitt gewährt die Bandfage gegenüber dem alten Berfahren namentlich für Blech=, Winkel= und Trägerarbeit beim Loko= motiv=Wagenbau und ähnlichen Betrieben bedeutenden Vor= theil. So werden Deffnungen in Rahmenverbindungsblechen mit großer Leichtigkeit ausgeschnitten. Aber auch in der Schmiede fann die Bandfage fich nütlich badurch erweisen, daß verschiedene im Gesenk hergestellte Maschinentheile ihre Vollendung durch die Bandfäge ftatt durch das theure Fertig= schmieden erhalten. (Der Maschinenbauer.)

# Für die Werkstatt.

Berziehen beim Härten. Oft müssen Stahlgegenftände, die sich unbedingt verziehen, auf der dem Wersen enigegengeieten Seite gebogen werden, damit sie beim Ablöschen eine gerade Richtung einnehmen können. Biele Stahlstück, die sich geworsen haben, können noch gerichtet werden. Das Michten geschieht am besten nach dem Anlassen, aber auch während desselben. Beim Eintauchen des glühenden Stahls in die Härte-Flüssigkeit entstehen an der Berührungsstelle Dämpse, welche, da sie weniger wärmeleitend sind, eine Härtung start beeinflussen. Soll ein Stück allseits gute Härte annehmen, so müssen diese Dämpse beseitigt werden; das Stück darf daher in der Härtesslüssigseit nicht ruhig gehalten, sondern es muß in ihr herumgeführt werden, damit es stets